

Telekom-Richtsatzverordnung 2014 – TRV 2014 der RTR-GmbH

Vorblatt

Ziel:

Vollziehung des § 7 Abs 2 TKG 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF.

Inhalt:

Neufestlegung eines bundesweit einheitlichen Richtsatzes zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber nach Auslaufen der Vorgängerbestimmung der Telekom-Richtsatzverordnung 2009 (TRV 2009), BGBl II Nr 238/2009.

Alternativen:

Auslaufen der TRV 2009 mit 31.07.2014 ohne Nachfolgeregelung.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die aus der Umsetzung der Verordnung resultierenden Kosten sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Erleichterung der Benützung vorhandener Infrastrukturen auch für Kommunikationszwecke, zB für den Ausbau breitbandiger Kommunikationsnetze

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Herstellung des Einvernehmens mit Vertretern der betroffenen Parteien (§ 7 Abs 2 TKG 2003).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Nach § 7 Abs 2 iVm § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH einen bundesweit einheitlichen Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen. Die auf Grund dieser Bestimmung im Jahr 2009 erlassene Telekom-Richtsatzverordnung 2009 (TRV 2009), BGBl II Nr 238/2009, tritt gemäß deren § 3 mit 31.07.2014 außer Kraft.

Eine Auswertung der bei der RTR-GmbH seit Erlassung der TRV 2009 eingelangten einschlägigen Anfragen sowie der seit Einführung eines entsprechenden Streitschlichtungsverfahrens im Jahr 2011 durchgeführten Verfahren der Telekom-Control-Kommission ergab keine Hinweise darauf, dass die bei der Erlassung der bisherigen Richtsatzverordnungen der Jahre 2004 und 2009 gewählte Vorgehensweise der Valorisierung des zuvor geltenden Betrages oder die festgesetzte Höhe des Richtsatzes auf Kritik seitens der von der Verordnung Betroffenen gestoßen wären. Daher wird eine neuerliche Valorisierung des Richtsatzes nach dem Verbraucherpreisindex vorgenommen.

Der in Aussicht genommene Richtsatzwert wurde zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 7 Abs 2 TKG 2003 wiederum der Landwirtschaftskammer Österreich und dem Verein „Oesterreichs Energie“ (auch: „Österreichs E-Wirtschaft“; bzw vormalig „Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs“) als Vertreter der betroffenen Parteien zur Kenntnis gebracht und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Landwirtschaftskammer Österreich äußerte sich positiv zum vorgeschlagenen Richtsatzwert und sprach sich dafür aus, die Verordnung wie bisher auf fünf Jahre befristet zu erlassen. Der Verein „Oesterreichs Energie“ erstattete innerhalb der von der RTR-GmbH gesetzten Frist keine schriftliche Stellungnahme, teilte auf neuerliche Nachfrage aber mit, keine Einwände gegen die in Aussicht genommene Valorisierung zu haben.

Da insbesondere wegen der neuerlichen Fortschreibung der bisherigen rechtlichen Situation keine beträchtlichen Auswirkungen auf relevante Märkte gegeben sind und die geplante Verordnung keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat, war kein Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 und kein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um die Fortschreibung der bisherigen Regelung (TRV 2009) unter Anpassung des Richtsatzes entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex seit Erlassung der TRV 2009. Insofern ist von keinen bzw. allenfalls geringfügigen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die von der Verordnung Betroffenen auszugehen.

Kompetenzgrundlage:

Die Verordnung stützt sich auf §§ 7 Abs 2, 115 Abs 1 TKG 2003 idGF.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Herstellung des Einvernehmens mit Vertretern der betroffenen Parteien (§ 7 Abs 2 TKG 2003).

Da es sich bei der RTR-GmbH nicht um ein haushaltsleitendes Organ im Sinne des § 6 BHG 2013 handelt und sich die Verpflichtung zur Durchführung und Übermittlung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs 2 BHG 2013 samt Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs 2 Wirkungscontrollingverordnung, BGBl II Nr 245/2011, ausdrücklich nur auf haushaltsleitende Organe bezieht, ist im vorliegenden Fall keine verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs 2 BHG 2013 durchzuführen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Eine Valorisierung des bisherigen Richtsatzes gemäß § 1 TRV 2009 iHv EUR 2,30 (basierend auf dem Verbraucherpreisindex 1996 vom Juli 2009 von 124,9) mit dem bei Herstellung des Einvernehmens mit den Vertretern betroffener Parteien letztverfügbaren Wertes für März 2014 (139,6) ergibt einen neuen Wert von 2,57 Euro pro Kabellaufmeter, welcher nunmehr als neuer Richtsatz angeordnet wird.

Zu § 2:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 01.08.2014, der Tag nach dem Außerkrafttreten der TRV 2009, festgelegt. Der zweite Satz dient zur Klarstellung, auf welche Sachverhalte der gegenständliche Richtsatz anzuwenden ist.

Zu § 3 :

Die Verordnung soll – entsprechend der bisherigen Praxis – nach fünf Jahren, also am 31.07.2019 außer Kraft treten, sodass eine Neufassung unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Situation zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Klargestellt wird weiters, dass der Richtsatz auch nach dem Außerkrafttreten der TRV 2014 auf Sachverhalte, die sich vor deren Außerkrafttreten ereignet haben, weiterhin anwendbar sein soll.